

**Beantwortung von Fragen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 10.03.2022 zu der Beschlussvorlage 0239/2022 - Satzung über die abweichende Herstellung von Erschließungsanlagen im Bereich „Krebelspfad“ in Köln Worringen**

In der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 10.03.2022 wurden folgende Fragen gestellt:

1. Gibt es generelle Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer?
2. Hat die etwaige Erneuerung von Straßen im vorgenannten Bereich ebenfalls finanzielle Auswirkungen auf die Anlieger?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1)

Die in dem Satzungsentwurf genannten Straßen unterliegen für ihre erstmalige Herstellung noch der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Die Abweichungssatzung soll dazu dienen, das für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erforderliche Herstellungsmerkmal „Grunderwerb“ zu erfüllen.

Ohne den Erlass der Satzung muss das Herstellungsmerkmal „Grunderwerb“ durch die Ausparzellierung des Straßenlandes erfüllt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten würden dann Bestandteil des beitragsfähigen Aufwands, der auf die Eigentümer\*innen der erschlossenen Grundstücke umgelegt wird. Erschließungsbeiträge würden also auch ohne den Erlass der Satzung erhoben, allerdings mit einer tendenziell höheren Belastung der Grundstückseigentümer\*innen.

Zu 2)

Mit der Beschlussvorlage sollen die Voraussetzungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen geschaffen werden. Die zugrunde liegenden Straßenbaumaßnahmen haben zur erstmaligen Herstellung der betroffenen Erschließungsanlagen geführt.

Sofern zukünftig in diesen Erschließungsanlagen Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden, die über die Instandhaltung hinausgehen, wäre im Einzelfall zu prüfen, ob diese Straßenbaumaßnahmen eine Straßenbaubeitragspflicht nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) auslösen können.